

## Schutzkonzept für gemeindeeigene Räume und Anlagen, gültig ab 29. Oktober 2020

### Grundlagen

Dieses Konzept basiert auf der Regelung gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26; Stand 2.11.2020) und der kantonalen Vollzugs-verordnung zur eidgenössischen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (sGS 313.2; Stand 31.10.2020).

### Umfang

Dieses Konzept regelt die generelle Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften und gilt bis auf Weiteres sofern keine weiteren Bestimmungen erlassen werden.

Vorschrift / Massnahme	Erläuterung / Umsetzung
<p><b>Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen</b></p>	<p>Als öffentlich zugängliche Innen- und Aussenbereiche gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben für das Publikum offen sind.</p> <p>Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sport-Einrichtungen und –betriebe</li> <li>- Rathausgebäude</li> <li>- Werkhofgebäude</li> <li>- ARA</li> <li>- Kompostierplatz</li> <li>- Schulhaus Dorf</li> </ul> <p>Die Maskenpflicht gilt für erwachsene Personen ab 12 Jahren.</p> <p>Die Maskenpflicht ändert nichts an den übrigen Massnahmen, die im Schutzkonzept statuiert werden müssen. So sind die Hygienemassnahmen des Bundes nach wie vor einzuhalten sowie die Abstände von 1,5 m zu beachten.</p>
<p><i>Ausnahmen von der Maskenpflicht</i></p>	<p>Kinder bis zum 12. Altersjahr sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.</p> <p>In den vermieteten Privat-Wohnungen gilt keine Maskenpflicht.</p> <p>Für das Personal gilt am persönlichen Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 m allseitig eingehalten werden kann, keine Maskenpflicht. Personen aus der Risikogruppe sind von dieser Ausnahme ausgenommen.</p> <p>Im Pausenraum des Personals während der Konsumation, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Kann der Abstand während der Pause nicht eingehalten werden, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden (verteilen auf mehrere Räume oder Pausenzeiten auf kleinere Gruppen aufteilen). Die Konsumation darf nur im Sitzen eingenommen werden.</p>

<p><i>Besondere Regelung</i></p>	<p>Für folgende Einrichtungen gilt die Maskenpflicht nur, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert</li> <li>- Trainingsbereiche von Sport- und Fitnessseinrichtungen</li> <li>- Räume der Primarschule Rüthi</li> </ul>
<p><i>Besondere Regelung der Maskenpflicht bei Sportaktivitäten</i></p>	<p>Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für über 16-jährige Personen gilt: In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen <i>und</i> der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist.</li> </ul> <p>Die Kapazitätsbeschränkungen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>MZH Bündt:                   max. 15 Personen</p> <p>Turnhalle Neudorf:       max. 11 Personen                                       bzw. 15 Personen bei stationären Sportarten</p> <p>Schulzimmer SH Dorf:   max. 5 Personen                                       bzw. 15 Personen bei stationären Sportarten</p> <p>Die Räumlichkeiten müssen je Stunde für mind. 10 Minuten manuell stossgelüftet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen <i>oder</i> der erforderliche Abstand eingehalten wird.</li> <li>• Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt.</li> </ul> <p>Beim Aufenthalt in den Garderoben gilt die Maskenpflicht sowie die Einhaltung von 1.5 m Abstand.</p> <p>Das Duschen in den öffentlichen Räumlichkeiten ist verboten.</p>

<p><i>Besondere Regelung der Maskenpflicht bei Aktivitäten im Bereich Kultur</i></p>	<p>Im nichtprofessionellen Bereich ist folgendes zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kinder in Musikschulen.</li> <li>• Proben von Einzelpersonen ab 16 Jahren</li> <li>• Auftritte von Einzelpersonen sowie Proben und Auftritte in Gruppen bis zu 15 Personen ab 16 Jahren, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht weitgehend den Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.</li> </ul> <p>Die Kapazitätsbeschränkungen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>Werkhofsaal:                   max. 15 Personen</p> <p>Musik-Probeklokal:           max. 15 Personen</p> <p>Schulzimmer SH Dorf:       max. 15 Personen</p> <p>Musikzimmer MZH Bündt: max. 12 Personen</p> <p>Kommandoraum BSA:       max. 15 Personen</p> <p>Die Räumlichkeiten müssen je Stunde für mind. 10 Minuten manuell stossgelüftet werden.</p> <p>Für Chöre im Amateurbereich werden Proben als auch Aufführungen verboten. Im Profibereich werden Konzerte mit Chören verboten.</p>
<p><i>Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen</i></p>	<p>Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen sind höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Es ist nur die sitzende Konsumation erlaubt. Ab 23 Uhr gilt eine Sperrstunde bis 6 Uhr morgens. Das Tanzen ist verboten.</p> <p>Von der Höchstanzahl ausgenommen sind Gemeindeversammlungen und unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.</p>
<p><i>Schutzkonzepte</i></p>	<p>Nach wie vor regeln die Schutzkonzepte der einzelnen Nutzergruppen der gemeindeeigenen Räume und Anlagen die Details innerhalb des Vereins bzw. der Gruppe oder Betriebes. Das Schutzkonzept muss bei einer Benützung vorhanden sein und ist auf Verlangen vorzuweisen.</p>
<p><i>Einhaltung der aktuell gültigen Hygieneregeln gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG)</i></p>	<p>Regelmässiges Händewaschen und Desinfizieren.</p> <p>In Räumen und Anlagen, die durch verschiedene Gruppen genutzt werden und die Reinigung durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, stehen Papiertücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung.</p> <p>Gruppen und Personen, welche <u>regelmässig</u> Räume und Anlagen der Gemeinde nutzen, die nicht durch die Gemeindeverwaltung gereinigt werden, stellen selbständig Papiertücher und Desinfektionsmittel bereit.</p>

<i>Personen mit Krankheitssymptomen</i>	Personen mit Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder Anlagen der Gemeinde untersagt.
---	---

Rüthi, 10. November 2020

Gemeinderat Rüthi:

Monika Eggenberger  
Gemeindepräsidentin

Martina Benz  
Gemeinderatsschreiberin

**Ersetzt das Schutzkonzept vom 19. Oktober 2020**